



# TRÄGERKONFERENZ

DER ERZIEHUNGSSTELLEN IM RHEINLAND e.V.

## KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

**Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland e.V.**

**Falkensteinstraße 84, 46047 Oberhausen**

**(im Folgenden TK e.V.)**

und

**Name und Anschrift Träger**

---

---

---

**(im Folgenden Erziehungsstellenträger).**

### PRÄAMBEL

Gemäß ihrer Satzung verfolgt der TK e.V. die Förderung und Weiterentwicklung der Erziehungsstellen im Rheinland. Mitglied des TK e.V. sind diejenigen Träger von Erziehungsstellen, die sich auf die Einhaltung der in der Rahmenkonzeption der Trägerkonferenz für Erziehungsstellen im Rheinland festgelegten Standards verpflichten. Zur Erfüllung seines Satzungszwecks koordiniert der TK e.V. die Kooperation der Erziehungsstellen im Rheinland, sowie die Kooperation mit den zuständigen örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, er beteiligt sich aktiv am fachlichen und fachpolitischen Diskurs zu Themen der Kinder- und Jugendhilfe und entwickelt auf dieser Grundlage die Konzeption der Erziehungsstellen im Rheinland weiter.

Mit dem vorliegenden Kooperationsvertrag werden die Rechte und Pflichten des TK e.V. und des Erziehungsstellenträgers vereinbart, mit denen diese Zielsetzung in der Praxis umgesetzt wird.



# TRÄGERKONFERENZ

DER ERZIEHUNGSSTELLEN IM RHEINLAND e.V.

## § 1

### Aufgaben und Pflichten des TK e.V.

- 1 Der TK e.V. ist verantwortlich für die Erarbeitung der gemeinsamen Rahmenkonzeption für die Erziehungsstellen im Rheinland und deren Einhaltung durch den Erziehungsstellenträger. Die Rahmenkonzeption ist Grundlage der Leistungserbringung des Erziehungsstellenträgers.
- 2 Der TK e.V. übernimmt ferner die Erarbeitung von Eckpunkten für Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, sowie die Erarbeitung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität von Erziehungsstellen.
- 3 Der TK e.V. verpflichtet sich gegenüber seinen Mitgliedern, alle Schritte zur Weiterentwicklung der Rahmenkonzeption abzustimmen und projektbezogenen Haushaltsmittel für eine Qualitätsentwicklung im unter § 3 geregelten Umfang einzusetzen.
- 4 Der TK e.V. sorgt für die Profilierung der Pflegekinderhilfe im Rheinland insbesondere durch Qualifizierung von Pflegepersonen und Fortbildung von Fachberaterinnen für Erziehungsstellen. Er organisiert Fortbildungen der Berater/innen. Er schafft und begleitet Arbeitskreise für Erziehungsstellen und Fachberaterinnen.
- 5 Der TK e.V. sorgt für eine angemessene Interessenvertretung sowohl der Interessen von Pflegekindern in Erziehungsstellen als auch der Interessen der Pflegepersonen in Erziehungsstellen.
- 6 Der TK e.V. unterstützt die Schaffung bedarfsgerechter Platzangebote. Er nimmt überörtliche Vermittlungsanfragen an und stellt diese seinen Mitgliedern zur Verfügung. Der Erziehungsstellenträger verpflichtet sich, seine aktuelle personelle Auslastung zweimal im Jahr dem TK e.V. schriftlich mitzuteilen.
- 7 Der TK e.V. leistet die Öffentlichkeitsarbeit für die Erziehungsstellen im Rheinland. Er erstellt und finanziert gemeinsame Werbematerialien.



# TRÄGERKONFERENZ

DER ERZIEHUNGSSTELLEN IM RHEINLAND e.V.

## § 2

### Pflichten des Erziehungsstellenträgers

- 1 Der Erziehungsstellenträger verpflichtet sich zur Einhaltung der Rahmenkonzeption der Trägerkonferenz für die Erziehungsstellen im Rheinland nach ihrem jeweils aktuellen Stand. Er erkennt an, dass ein Verstoß gegen die Rahmenkonzeption zur unmittelbaren Kündigung des Kooperationsvertrages durch den TK e.V. gemäß § 5 und zum Ausschluss aus dem TK e.V. berechtigt.
- 2 Insbesondere verpflichtet sich der Erziehungsstellenträger
  - a nur qualifizierte Fachkräfte für die Aufgaben der Beratung der Erziehungsstellen einzusetzen,
  - b den Fachkräften die regelmäßige Teilnahme an dem Koordinationssystem (Arbeitskreise, Supervisionen, Fortbildungsveranstaltungen etc.) zu ermöglichen,
  - c regelmäßig, autorisiert und konstant an der Trägerkonferenz teilzunehmen,
  - d vor oder spätestens zu Beginn der Anbahnung in eine Erziehungsstelle das örtliche Jugendamt über die geplante Inpflegegabe schriftlich zu informieren,
  - e mindestens die Hälfte seiner Fachkräfte in Festanstellung zu beschäftigen.
- 3 Der Erziehungsstellenträger verpflichtet sich dazu, sich an einer jährlichen Abfrage zu Belegungszahlen sowie Zahlen zur Qualifizierung der Erziehungsstellen zu beteiligen.
- 4 Die Träger verpflichten sich, den Trägeranteil von 0,40 € pro Kind/Tag monatlich bzw. quartalsweise zu Gunsten der Kontoverbindung des Vereins Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland e.V., IBAN DE5936550000100005222 unter dem Verwendungszweck Name des Trägers, Zahlungsmonat im Format JJJJMMTT ohne weitere Rechnung/Aufforderung anzuweisen. Bei längerer Nichterfüllung (Maximal 10 Monate) ) kann der Ausschluss aus der Trägerkonferenz erfolgen.



# TRÄGERKONFERENZ

DER ERZIEHUNGSSTELLEN IM RHEINLAND e.V.

## § 3

### Umsetzung und Verfahren

- 1 Zur Sicherstellung und Durchführung seiner Aufgaben schließt der TK e.V. mit dem LVR einen Kooperationsvertrag zur Einrichtung einer Geschäftsstelle. Der Geschäftsstelle kommt die Koordinierung der Kooperation mit dem LVR als überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu und die Aufgabe die Kooperation mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Die erforderliche Abstimmung zur Umsetzung des Kooperationsvertrags zwischen TK und LVR erfolgt durch einen Beirat. Die Mitglieder des Beirats, die von dem TK e.V. entsendet werden, werden vom erweiterten Vorstand aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2 Die Kosten des TK e.V. für die Stelle nach Absatz 1, die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (Personalkostenanteile, Sachkosten, Supervisionskosten) werden aus den Tagessatzeinnahmen des Erziehungsstellenträgers und der weiteren Kooperationspartner des TK e.V. erstattet. Der TK e.V. ermittelt auf der Berechnungsgrundlage (Anzahl der Kinder und Anzahl der Belegungstage) den jeweiligen Finanzierungsbetrag und teilt diesen dem Erziehungsstellenträger rechtzeitig mit.
- 3 Der TK e.V. verpflichtet sich zu zweimaligen Zahlungen jährlich. Für das erste Halbjahr sind diese bis spätestens zum 15. Juni des laufenden Jahres zu zahlen. Die Zahlungen für das zweite Halbjahr sind bis spätestens zum 15. Dezember des laufenden Jahres zu zahlen.

## § 4

### Beschwerdemanagement des TK e.V.

- 1 Gegenstand einer Beschwerde nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren, kann ausschließlich die Frage der Einhaltung der Konzeption bzw. der Standards der Trägerkonferenz sein.
- 2 Der TK e.V. ist Beschwerdestelle für alle Beteiligten (sorgeberechtigte Eltern, Vormund, Kind/Jugendlicher, freier und öffentlicher Träger). Eingehende Beschwerden werden zeitnah aufgegriffen und von dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin des TK e.V. bearbeitet.



# TRÄGERKONFERENZ

DER ERZIEHUNGSSTELLEN IM RHEINLAND e.V.

- 3 Erfährt der TK e.V. von Pflichtverletzungen des Erziehungsstellenträgers, so hat er den Träger darauf hinzuweisen und ihn aufzufordern, diese in einem angemessenen Zeitraum abzustellen. Der Träger wird umgehend aufgefordert, schriftlich Stellung zu nehmen. Führt dieses Verfahren nicht zur Lösung, so wird die Angelegenheit dem erweiterten Vorstand des TK e.V. übergeben. Der erweiterte Vorstand hört den Erziehungsstellenträger an. Wird die Pflichtverletzung nicht abgestellt oder werden wiederholte Pflichtverletzungen verzeichnet, entscheidet der erweiterte Vorstand über den Ausschluss des Erziehungsstellenträgers aus dem TK e.V..
- 4 Bei Konflikten zwischen Mitgliedsträgern übernimmt der TK e.V. auf Wunsch der betroffenen Träger die Moderation. In diesem Fall formuliert der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des TK e.V. gemeinsam mit den betroffenen Trägern einen Lösungsvorschlag. Wünschen die betroffenen Träger keine Moderation durch diese Person oder findet der Lösungs- bzw. Vermittlungsvorschlag keine Akzeptanz, wird der erweiterte Vorstand des TK e.V. über den Konflikt informiert. Dieser wird nach Anhörung der Konfliktparteien einen Vermittlungs- bzw. Lösungsvorschlag formulieren. Sollte der Lösungsvorschlag von den Konfliktparteien nicht angenommen werden, wird gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand eine Tischvorlage erarbeitet, welche die Mitgliederversammlung des TK e.V. über den Sachverhalt informiert und Grundlage für ihre Entscheidung ist.
- 5 Bei Beschwerden von Erziehungsstellenträgern über den TK e.V. wird das Verfahren in Absatz 3 entsprechend angewandt.
- 6 Bei Konflikten zwischen Erziehungsstellenträgern und einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des TK e.V. unter Weisung des Vorstands des TK e.V. die Moderation. Führt dies nicht zu einer Lösung des Konflikts, so entscheiden die Parteien über die Einbeziehung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder über die Inanspruchnahme anderer Wege der Streitbeilegung.



# TRÄGERKONFERENZ

DER ERZIEHUNGSSTELLEN IM RHEINLAND e.V.

## § 5

### Kündigung

- 1 Eine Kündigung des Vertrags durch den Erziehungsstellenträger ist zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres mit sechsmonatiger Frist möglich.
- 2 Der TK e.V. ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Erziehungsstellenträger gegen die Rahmenkonzeption der Erziehungsstellen im Rheinland verstößt und dieser Verstoß im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht ausgeräumt werden kann. Das Recht auf fristlose Kündigung bei einem groben Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben bleibt unberührt. Der TK e.V. ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Erziehungsstellenträger den Zahlungsaufforderungen gemäß §2 (4) nicht nachkommt.

Oberhausen

Ort, Datum

---

(für den Trägerkonferenz e.V.)

(für den Erziehungsstellenträger)